

VATERSCHAFTSANERKENNUNG

Abstammungsfeststellung

Nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechtsreformgesetzes zum 01.07.1998, kann die Abstammung des Kindes nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und auch im Verhältnis zu jedem Elternteil nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört (Art. 19 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Sind die Eltern miteinander verheiratet, kann die Abstammung auch nach dem gemeinsamen Heimatrecht oder dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzes der Eltern bestimmt werden. Im deutschen Recht wird die Abstammung durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB (§§ 1592 ff BGB) geregelt.

Mutterschaft

Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB).

Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

- der mit der Mutter verheiratet ist,
- der die Vaterschaft anerkennt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Welche Voraussetzungen müssen bei der Anerkennung vorliegen?

Der Anerkennende muss voll geschäftsfähig sein.

Ist der minderjährig, ist die Zustimmung seines Sorgeberechtigten erforderlich.

Gleiches gilt auch für die Zustimmungserklärung der Kindesmutter.

Zur Wirksamkeit der Anerkennung im deutschen Recht bedarf es der Zustimmung der Kindesmutter.

In welcher Form ist zu erklären?

Die Anerkennung der Vaterschaft ist öffentlich zu beurkunden; sie kann auch schon vor der Geburt erfolgen.

Die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung sind von dem jeweiligen Elternteil *persönlich* zu erklären. Beide können, müssen aber nicht gleichzeitig erfolgen. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Wo kann die Zustimmung/Anerkennung abgegeben werden?

- Urkundsbeamten des Jugendamtes
- Standesbeamten
- Notar
- Richter oder Urkundsbeamten des Amtsgerichtes im Vaterschaftsfeststellungsverfahren oder
- bevollmächtigter Urkundsbeamten der deutschen Auslandsvertretung

Was ist vorzulegen?

- Personalausweis oder Reisepass
- Eigene Geburtsurkunde (kann auch noch nachgereicht werden)

Wann ist die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

Die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung ist dem jeweiligen anderen Elternteil mitzuteilen. Die Wirksamkeit ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Rechten, die zur Vaterschaftsanerkennung herangezogen werden.

Die wirksame Vaterschaft wird im Geburtseintrag des Kindes beurkundet.

Kann die Anerkennung widerrufen werden?

Sofern die Vaterschaftsanerkennung nach einem Jahr nicht wirksam geworden ist, kann der Anerkennende seine Erklärung widerrufen.

Zusätzliche Information

Unsere Informationen können nicht abschließend sein, da jeder Einzelfall individuell ist. Wir informieren Sie gerne über alle Einzelheiten.

Auch beim Jugendamt der Stadt Wetzlar kann die Vaterschaftsanerkennung beurkundet werden. Dort ist es auch nur möglich, die gemeinsame Sorge für ein nichtehelich geborenes Kind zu erklären.

Jugendamt Wetzlar – Information

Telefon:06441 – 995111

Kosten (Standesamt)

30,00 €	Erklärung beim Standesamt
30,00 €	Vereidigung eines Dolmetschers